

**AK-STEUER-HOTLINE
+43 (0)50 6906-5**



7., 8., 9. Februar
14., 15., 16. Februar
jeweils von
16-19 Uhr

GLEICH VORMERKEN

**CASH
BACK**

Holen Sie sich jetzt Ihr Geld
vom Finanzamt zurück.

**Diese Broschüre gilt für
den Steuerausgleich 2016.**

Stand: Jänner 2017
Die Broschüren für die Jahre vor 2016 finden Sie auf
ooe.arbeiterkammer.at

In Kooperation mit

**Kronen
Zeitung**
www.krone.at

AK
Oberösterreich



DER STEUERAUSGLEICH ZAHLT SICH AUS!

Steuerausgleich und Steuerreform	04
Was Sie zuerst einmal wissen sollten	06
In 12 Schritten zu Ihrem Geld	08
Alle Informationen, die Sie brauchen	10
Inländische Arbeitgeber/-innen bzw. Pensionsstellen	10
Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag	11
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	11
Mehrkindzuschlag	12
Sonderausgaben	12
Werbungskosten	14
Außergewöhnliche Belastungen	16
Bankkonto	17
Freibetragsbescheid	17
Sie haben Kinder? Dann sind Sie noch nicht am Ziel	18
Kinderfreibetrag	19
Unterhaltsabsetzbetrag	19
Außergewöhnliche Belastungen	19
Und so profitieren alle, die keine Lohnsteuer zahlen	20
Lohnsteuersenkung 2016 ist ein grosser Erfolg	22
Impressum	28

Jahr für Jahr geht Arbeitnehmern/-innen viel Geld verloren, **weil sie ihre steuerlichen Möglichkeiten nicht nutzen**. Das ist schade, denn in Zeiten explodierender Kosten kommt es für viele auf jeden Euro an.

Daher unser Rat: Machen Sie eine Arbeitnehmerveranlagung – also einen Steuerausgleich – **und holen Sie sich das zurück, was Ihnen zusteht!** Zum Beispiel, wenn Sie Pendler/-in sind. Aber auch, wenn Sie einen Wohnungskredit laufen haben oder Alleinerzieher/-in sind. Ebenso, wenn Sie erst während des Jahres in den Job eingestiegen sind oder als Teilzeitbeschäftigte/r gar keine Lohnsteuer zahlen.

Falls Sie Hilfe brauchen, ist die Arbeiterkammer für Sie da: mit dieser Broschüre, mit Detail-Infos und Tipps auf ooe.arbeiterkammer.at sowie mit der persönlichen Lohnsteuerberatung.

Haben Sie etwas zu verschenken? Nein? Wer zahlt denn schon gerne zu viel Steuer? Aber andererseits: Wer kennt sich schon im Steuerschunzel wirklich aus? Fragen über Fragen! Die „OÖ-Krone“ will mit dieser Broschüre gemeinsam mit der Arbeiterkammer Oberösterreich möglichst umfassend Auskunft geben. Weil wir alle miteinander nichts zu verschenken haben!




Dr. Johann Kalliauer
AK-Präsident




Dr. Josef Moser, MBA
AK-Direktor




Harald Kalcher
Krone-Chefredakteur

STEUERAUS- GLEICH UND STEUERREFORM

Bevor Sie sich in die Anleitung zum Steuerausgleich stürzen, haben wir die wichtigsten Informationen zur Arbeitnehmerveranlagung 2016 und der Steuerreform 2016 für Sie zusammengefasst.



DIE WICHTIGSTEN PUNKTE

NEGATIVSTEUER

Kann ich mir Geld zurückholen, obwohl ich gar keine Lohnsteuer bezahlt habe?

Ja – in diesem Fall kommt die **Negativsteuer**, das ist eine Steuergutschrift bei niedrigen, nicht einkommensteuerpflichtigen Bezügen, zum Tragen. Wenn Sie so wenig verdienen, dass Sie zwar keine Lohnsteuer zahlen aber Sozialversicherungsbeiträge geleistet haben, erhalten Sie aufgrund der Steuerreform bei der Veranlagung für 2016 eine noch höhere Negativsteuer: Statt 10 % der SV-Beiträge bis maximal 110 € bis 2014 bzw. 20 % der SV-Beiträge bis maximal 220 € für das Jahr 2015 erhalten Sie ab 2016 50 % der SV-Beiträge bis maximal 400 €. Das Ausfüllen des Formulars L1 bringt also auch in diesem Fall bares Geld! **Mehr dazu finden Sie auf Seite 21.**

KINDER

Werden Kinder beim Steuerausgleich berücksichtigt?

Ja, wenn Sie für jedes Kind zusätzlich die Beilage L1k ausfüllen. Es gibt eine Reihe von Abschreibungsmöglichkeiten, wie z.B. den Kinderfreibetrag, den Unterhaltsabsetzbetrag oder die Ausgaben für außergewöhnliche Belastungen. **Mehr dazu finden Sie auf Seite 19.**

STEUERREFORM 2016

Was habe ich von der Steuerreform 2016?

Seit Jänner 2016 bleibt Ihnen monatlich jedenfalls mehr Geld im Börsel. Die Lohnsteuersenkung entlastet alle lohnsteuerpflichtigen Einkommen, besonders aber die kleineren und mittleren. **Mehr dazu finden Sie auf den Seiten 22 bis 27.**

WAS SIE ZUERST EINMAL WISSEN SOLLTEN...

Wenn Sie eine „Arbeitnehmerveranlagung“ (ANV) beantragen, wird die Steuer für das im betreffenden Jahr bezogene Jahreseinkommen neu berechnet. Auch die unterschiedliche Steuerbelastung in einzelnen Monaten aufgrund schwankender Bezüge wird dadurch ausgeglichen – daher auch die Bezeichnung „Steuerausgleich“.

Eine Steuergutschrift kann sich ergeben, wenn Sie

- ▶ monatlich unterschiedlich hohe Bezüge erhalten haben oder
- ▶ während des Jahres den Job gewechselt haben bzw. nicht ganzjährig beschäftigt waren, aber auch, wenn Sie
- ▶ aufgrund Ihrer niedrigen Bezüge gar keine Steuer, sondern nur Sozialversicherung bezahlt haben und somit Anspruch auf eine Steuergutschrift („Negativsteuer“) haben. → S.21
- ▶ Anspruch auf den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag haben, der bei der laufenden Lohnverrechnung noch nicht berücksichtigt wurde. → S.11
- ▶ Kinder haben. → S.19
- ▶ Anspruch auf ein Pendlerpauschale haben, das aber bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde. → S.14
- ▶ Freibeträge für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen können. → S.12-17

Die Arbeitnehmerveranlagung ist zu beantragen

- ▶ beim Wohnsitzfinanzamt mit dem Formular L1, bei außergewöhnlichen Belastungen mit dem Formular L1ab und für Kinder-Absetzposten mit dem Formular L1k (pro Kind ein Formular) oder
- ▶ unter finanzonline.bmf.gv.at. Halten Sie bei der Online-Veranlagung immer Ihre E-Mail-Adresse aktuell! Wenn Sie nicht ausdrücklich auf die elektronische Zustellung verzichten, werden Sie über die Hinterlegung des Bescheides in der Databox, mit der sofort die Frist für eine allfällige Beschwerde zu laufen beginnt, nur per E-Mail verständigt.

Für die Arbeitnehmerveranlagung haben Sie **5 Jahre Zeit** (ausgenommen Pflichtveranlagung). Belege sind nicht beizulegen, aber 7 Jahre aufzubewahren und dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.

Falls Sie einen **Nachforderungsbescheid** erhalten, können Sie Ihre Arbeitnehmerveranlagung binnen einem Monat ab Zustellung schriftlich zurückziehen und müssen nichts bezahlen (ausgenommen Pflichtveranlagung).

Ein Musterschreiben dafür finden Sie unter [ooe.arbeiterkammer.at](https://www.ooe.arbeiterkammer.at).

→ AK-TIPP

Hinterbliebene können unter gewissen Voraussetzungen im Namen der/des Verstorbenen eine Arbeitnehmerveranlagung machen.

Verpflichtend bis 30. September des Folgejahres ist der Steuerausgleich (=Pflichtveranlagung), wenn Sie im Veranlagungsjahr

- ▶ gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Bezüge hatten. Dazu zählen auch ausländische Bezüge, wie z.B. eine deutsche Rente.
- ▶ Krankengeld/Rehageld von der Krankenkasse erhalten haben.
- ▶ im Betrieb einen Freibetragsbescheid abgegeben haben.
- ▶ den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag oder das Pendlerpauschale in Anspruch genommen haben, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht (mehr) gegeben waren.
- ▶ Bezüge aus dem Insolvenzfonds erhalten haben.

→ AK-TIPP

Um spätere Nachforderungen zu vermeiden, empfehlen wir, die Arbeitnehmerveranlagung in diesen Fällen erst ab März abzugeben. (siehe auch Seite 10)

Wenn Sie neben Ihrem lohnsteuerpflichtigen Einkommen (auch Pensionen zählen dazu) **zusätzliche Einkünfte von mehr als 730 €** im Kalenderjahr bezogen haben, z.B. aus selbständiger Tätigkeit, Vermietung oder Landwirtschaft, müssen Sie **bis 30. April (über FinanzOnline bis 30. Juni) des Folgejahres** eine Einkommensteuererklärung (Formulare E1 und samt Beilagen wie E1a, ...) abgeben.

IN 12 SCHRITTEN ZU IHREM GELD

Damit Sie zu Ihrem Geld kommen, müssen Sie zumindest ein Formular ausfüllen – in bestimmten Fällen noch weitere. Auf den folgenden Seiten begleiten wir Sie durch die kniffligen Punkte der Formulare und zeigen Ihnen, wie Sie das am besten machen. Dazwischen gibt es immer wieder wertvolle Tipps, damit Sie das Beste für sich herausholen können. Folgende Formulare brauchen Sie:

- ▶ **jedenfalls: Formular L1**
- ▶ **Sie haben Kinder: zusätzlich pro Kind das Formular L1k**
- ▶ **Bei Einkünften aus dem Ausland: das Formular L1i**
- ▶ **Bei außergewöhnlichen Belastungen: das Formular L1ab**

1. Angaben zur Person
2. derzeitige Wohnanschrift
3. Partner/-in
4. Inländische Arbeitgeber/-innen bzw. Pensionsstellen
5. Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag
6. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag
7. Mehrkindzuschlag
8. Sonderausgaben
9. Werbungskosten
10. Außergewöhnliche Belastungen
11. Bankkonto
12. Freibetragsbescheid

An das Finanzamt FinanzOnline, unser Service für Sie! Eingangsvermerk

2016

Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2016

*Für weitere Informationen beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe L 2. Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern verwenden Sie bitte für jedes Kind eine eigene **Beilage L 1k**.*

*Steuerliche Informationen finden Sie im **Steuerbuch 2017** (www.bmf.gv.at, Publikationen) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Dieses Formular wird maschinell gelesen, schreiben Sie daher in **BLOCKSCHRIFT** und verwenden Sie **ausschließlich schwarze** oder **blaue** Farbe. Betragangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Geben Sie nur **Originalformulare** ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind. Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können ebenfalls maschinell nicht gelesen werden.*

Die stark hervorgehobenen Felder/Ankreuzkästchen sind jedenfalls auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. Angaben zur Person

1.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME (BLOCKSCHRIFT)

1.2 VORNAME (BLOCKSCHRIFT)

1.3 TITEL (BLOCKSCHRIFT)

1.4 Sozialversicherungsnummer (10-stellig) ¹⁾

1.5 Geburtsdatum (Nur ausfüllen, wenn keine SV-Nummer vorhanden)

T T M M J J J J

1.6 Geschlecht

männlich weiblich

1.7 Personenstand am 31.12.2016 (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen) ²⁾

verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend in Lebensgemeinschaft lebend

seit (Datum bei ledig nicht erforderlich)

So sieht das Formular aus, mit dem Sie Ihren Steuerausgleich beantragen können – entweder online unter finanzonline.bmf.gv.at oder Sie holen es sich direkt beim Finanzamt ab. Achtung, wenn Sie Kinder haben, brauchen Sie zusätzlich auch noch das Formular L1k, bei außergewöhnlichen Belastungen das Formular L1ab.

ALLE INFORMATIONEN, DIE SIE FÜR IHRE ARBEITNEHMER- VERANLAGUNG BRAUCHEN

Punkte 1-3 betreffen die Angaben zur Person, Ihre Wohnanschrift und Ihren Familienstand. Haben Sie diese angegeben, geht es wirklich los.

4. INLÄNDISCHE ARBEITGEBER/-INNEN BZW. PENSIONSSTELLEN

Hier müssen Sie angeben, von wie vielen inländischen Arbeitgebern/-innen bzw. Pensionsstellen Sie im Steuerjahr der Arbeitnehmerveranlagung Bezüge erhalten haben, damit das Finanzamt überprüfen kann, ob alle entsprechenden Jahreslohnzettel eingegangen sind. Zur Übermittlung der Jahreslohnzettel ist der Arbeitgeber bis Ende Februar verpflichtet. Ist die Anzahl der Bezugsstellen falsch angegeben und langt ein Jahreslohnzettel erst nach Bescheid-erstellung ein, erhalten Sie einen neuen Bescheid – möglicherweise mit einer Nachforderung.

→ AK-TIPP

Bezüge, die vom Arbeitsmarktservice (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe ...), von der Gebietskrankenkasse (Wochengeld, Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld ...) oder vom Insolvenzzentgeltfonds ausbezahlt werden, zählen nicht dazu!

5. ALLEINVERDIENER- BZW.

ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG

- reduziert die Steuer in Höhe des Absetzbetrages

Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** steht zu, wenn Sie im Jahr 2016 für mindestens ein Kind mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen und für mehr als sechs Monate in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft gelebt haben. Ihre Partnerin/Ihr Partner darf im Kalenderjahr nicht mehr als 6.000 € verdient haben.

Berechnung der Einkommensgrenze für den Partnerverdienst:

Summe aller Bruttobezüge eines Kalenderjahres inkl. Abfertigung und Urlaubersatzleistung

- Urlaubs- und Weihnachtsgeld inkl. der Sozialversicherungsbeiträge, soweit sie die Freigrenze von maximal 2.100 € pro Jahr nicht überschreiten
- Sozialversicherungsbeiträge für laufende Bezüge
- Werbungskosten (mindestens 132 € Pauschale)
- steuerfreie Zulagen und Zuschläge
- + steuerpflichtige Gewinne aus anderen Einkünften (z.B. Miet- oder Kapitaleinkünfte)
- + Wochengeld

Der **Alleinerzieherabsetzbetrag** steht Alleinstehenden (=mehr als 6 Monate im Veranlagungsjahr in keiner Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft lebend) mit Kind, für das sie im Veranlagungsjahr mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen haben, zu.

Die Höhe des Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrages richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen wurde und beträgt pro Jahr:

mit einem Kind	494 €	mit drei Kindern	889 €
mit zwei Kindern	669 €	für jedes weitere Kind eine Erhöhung um	220 €

Der Absetzbetrag muss bei der Arbeitnehmerveranlagung jedes Jahr neu geltend gemacht werden und ist auch dann auszufüllen, wenn er bereits während des Jahres bei der Lohnabrechnung vom Arbeitgeber berücksichtigt wurde.

6. ERHÖHTER PENSIONISTENABSETZBETRAG

- reduziert die Steuer in Höhe des Absetzbetrages

Pensionsbezieher/-innen haben Anspruch auf den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag von 764 € pro Jahr, wenn

- ▶ mehr als sechs Monate im Kalenderjahr eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft besteht und die Ehepartner oder eingetragenen Partner nicht dauernd getrennt leben.
- ▶ der/die Ehepartner/-in oder der/die eingetragene Partner/-in Einkünfte von höchstens 2.200 € jährlich erzielt hat und kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht.

In voller Höhe steht dieser Absetzbetrag nur dann zu, wenn die laufenden Pensionseinkünfte 19.930 € im Kalenderjahr nicht übersteigen. Bei zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften

zwischen 19.930 € und 25.000 € vermindert sich der Absetzbetrag gleichmäßig einschleifend auf Null. Bei mehr als 25.000 € wird also kein Absetzbetrag mehr von der Steuer in Abzug gebracht.

AK-TIPP

Auch wenn die Begünstigungen bereits durch die pensionsauszahlende Stelle berücksichtigt wurden, müssen Sie diese auch bei der Arbeitnehmerveranlagung beantragen, damit es zu keiner Nachversteuerung kommt.

7. MEHRKINDZUSCHLAG

Dafür stellt das Finanzamt einen eigenen Bescheid aus und zahlt den Zuschlag extra an einen Elternteil aus. Der Mehrkindzuschlag für 2017 (20 € monatlich für das dritte und für jedes weitere Kind) ist im Wege der ANV für das Jahr 2016 zu beantragen. Er steht für 2017 zu, wenn im Jahr 2016 zumindest zeitweise für mehr als zwei Kinder Familienbeihilfe bezogen wurde und das steuerpflichtige Jahreseinkommen beider Partner im Jahr 2016 55.000 € nicht überstiegen hat.

8. SONDERAUSGABEN

8.1 Sonderausgaben mit Höchstbetrag (Topf-Sonderausgaben) [455,456*]

Nur $\frac{1}{4}$ der beantragten Aufwendungen vermindert die Steuerbemessungsgrundlage. Für Sonderausgaben von 240 € gibt es automatisch eine Pauschale von 60 € (= $\frac{1}{4}$ von 240 €). Zusätzliche Sonderausgaben werden daher nur wirksam, wenn sie 240 € übersteigen.

Personenversicherungen [455*]

Solche Versicherungen sind nur mehr bis 2020 abschreibbar und das nur dann, wenn der zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurde.

- ▶ Freiwillige Personenversicherungen (z.B. Renten-, Kranken-, Unfallversicherung, Sterbeverein)
- ▶ Beiträge zur freiwilligen Höherversicherung und zur betrieblichen Pensionskasse, wenn dafür keine staatliche Prämie in Anspruch genommen wurde
- ▶ Ablebensversicherungen
- ▶ Lebensversicherungen, die bis 31.5.1996 abgeschlossen wurden; später abgeschlossene nur, wenn die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt.

Für prämienbegünstigte Pensions-/Zukunftsvorsorge stehen keine Sonderausgaben zu.

AK-TIPP

Bei sonderausgabenfähigen Personenversicherungen bekommen Sie oft eine Aufstellung zur Vorlage beim Finanzamt von Ihrer Versicherung zugeschickt. Wenn nicht, fragen Sie bei Ihrer Versicherung nach!

Wohnraumschaffung und -sanierung [456*]

Diese Kosten können nur mehr bis 2020 geltend gemacht werden, wenn die Baumaßnahmen vor dem 1.1.2016 begonnen wurden bzw. der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor 1.1.2016 abgeschlossen wurde.

- ▶ Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen
- ▶ Baukostenzuschüsse für Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen
- ▶ Von einem befugten Unternehmer durchgeführte Instandsetzungsaufwendungen, wenn die Nutzungsdauer des Wohnraums wesentlich verlängert oder der Wert wesentlich erhöht wird.
- ▶ Herstellungsaufwendungen (Fenstertausch, Bad-/Heizungseinbau, Wärmeschutz usw.), wenn die Arbeiten von einem befugten Unternehmer durchgeführt wurden.
- ▶ Darlehensrückzahlungen für diese Zwecke

Höchstbetrag der beantragten Aufwendungen

für alle Topf-Sonderausgaben gemeinsam:

- ▶ **2.920 €** → Steuerbemessungsgrundlage reduziert sich um maximal 730 €.
- ▶ **5.840 €** für Alleinverdiener/-innen und Alleinerzieher/-innen bzw. Verheiratete und Verpartnerte, deren Partner/-innen jährlich höchstens 6.000 € verdienen → Steuerbemessungsgrundlage reduziert sich um maximal 1.460 €.

Bei einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von mehr als 36.400 € vermindert sich der abschreibbare Betrag, ab 60.000 € entfällt das Abschreiben von Topf-Sonderausgaben zur Gänze.

8.2 Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

vermindern die Steuerbemessungsgrundlage und reduzieren die Steuer um 25% bis 42% der Abschreibung – je nach Ihrem Steuersatz.

- ▶ Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und Nachkauf von Versicherungszeiten [450*]
- ▶ Kirchenbeiträge bis 400 € jährlich bis maximal 10 % des Jahreseinkommens [458*]
- ▶ Spenden an begünstigte Spendenempfänger (Liste unter www.bmf.gv.at) bis maximal 10% des Jahreseinkommens [451*]
- ▶ Steuerberatkungskosten [460*]

9. WERBUNGSKOSTEN

- sind Aufwendungen, die unmittelbar mit Ihrer beruflichen Tätigkeit zusammenhängen

9.1 Werbungskosten, die von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden

Pendlerpauschale (ist nur auszufüllen, wenn es vom Arbeitgeber nicht oder nicht in richtiger Höhe berücksichtigt wird) [718*]

Wenn Sie zur Arbeit pendeln, können Sie die Pendlerpauschale beantragen. Dafür ist **ab 2014 (nicht für die Jahre davor)** ausschließlich das Ergebnis des **Pendlerrechners** ausschlaggebend: Er ermittelt die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, beantwortet die Frage nach der Zumutbarkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels und berechnet die Höhe von Pendlerpauschale und **Pendler€** [916*] (**2 € pro Kilometer der einfachen Wegstrecke jährlich** bzw. 1/3 oder 2/3 davon je nach Anzahl der monatlichen Pendeltage.) **Das Ergebnis des Pendlerrechners ist grundsätzlich rechtsverbindlich.** Im Zuge der Veranlagung kann aber ein Gegenbeweis angetreten werden, wenn unrichtige Verhältnisse zugrunde gelegt werden, wie z.B. ein falscher Fahrplan. Ein falsches Ergebnis liegt jedoch nicht bereits dann vor, wenn das Ergebnis nicht der tatsächlichen Fahrtroute entspricht.

Das **Kleine Pendlerpauschale** steht ab 20 Kilometern Entfernung zu, wenn die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist. Bis zu 60 Minuten einfacher Wegzeit ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels stets zumutbar.

Das **Große Pendlerpauschale** steht ab 2 Kilometern Entfernung bei Unzumutbarkeit der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel zu:

- ▶ bei einer Geh- und/oder Sehbehinderung
- ▶ Bei mehr als 120 Minuten Zeitdauer ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels stets unzumutbar.
- ▶ Übersteigt die Zeitdauer 60 Minuten, nicht aber 120 Minuten, ist auf die entfernungsabhängige Höchstdauer abzustellen. Diese beträgt 60 Minuten zuzüglich einer Minute pro Kilometer der Entfernung, jedoch maximal 120 Minuten. Übersteigt die kürzeste mögliche Zeitdauer die entfernungsabhängige Höchstdauer, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar.

Der volle Freibetrag für das Jahr 2016 beträgt bei:

einfacher Strecke	kleines Pendlerpauschale	großes Pendlerpauschale
2 - 20 km	-	372 €
20 - 40 km	696 €	1.476 €
40 - 60 km	1.356 €	2.568 €
über 60 km	2.016 €	3.672 €

Der **volle Freibetrag** gebührt, wenn Sie **an mind. 11 Tagen** im Kalendermonat pendeln.
1/3 davon gebührt beim Pendeln an **4 bis 7 Tagen**.
2/3 davon gebührt beim Pendeln an **8 bis 10 Tagen**.

Ihre Steuer wird je nach ihrem Steuersatz um 25% bis 55% dieser Beträge reduziert. Pendler, die nur knapp über der Steuergrenze verdienen (steuerpflichtiges Einkommen zwischen 12.200 € und 13.000 €) erhalten zusätzlich zum normalen Verkehrsabsetzbetrag von 400 € eine Erhöhung von 290 €, die jedoch gleichmäßig zwischen 12.200 € und 13.000 € auf Null eingeschliffen wird.

diverse Beiträge

- ▶ **Gewerkschaftsbeiträge**, wenn sie nicht vom Arbeitgeber abgeführt werden [717*]
- ▶ selbst einbezahlte Sozialversicherungsbeiträge (z.B. freiwillige Sozialversicherungsbeiträge bei geringfügiger Beschäftigung) [945*]
- ▶ Pflichtbeiträge bei mehrfach geringfügiger Beschäftigung (**Vorschreibung einer Nachzahlung durch die GKK**) [274*]
- ▶ **Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige** [274*]

9.2 Werbungskosten, die die Steuerbemessungsgrundlage reduzieren, wenn sie 132 € übersteigen

132 € werden automatisch als Werbungskostenpauschale berücksichtigt.

- ▶ Aufwand für Arbeitsmittel und Werkzeuge (z.B. Computer) [719*]
- ▶ Fachliteratur [720*]
- ▶ Berufliche Fahrt- und Reisekosten (Kilometergeld in Höhe von 0,42 €, Tag- und Nächtigungsgelder), soweit sie nicht vom Arbeitgeber ersetzt werden [721*]
- ▶ Kosten von berufsbedingter Fort- bzw. Ausbildung oder Umschulung in einen neuen Beruf [722*]
- ▶ Aufwand für Heimfahrten, wenn eine tägliche Heimfahrt nicht zumutbar ist [300*]
- ▶ Kosten einer beruflich bedingten doppelten Haushaltsführung [723*]
- ▶ Kosten für typische Berufskleidung und deren Reinigung [719*]
- ▶ Ausgaben für Bewerbungen um einen Job [724*]
- ▶ Betriebsratsumlage [724*]

10. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN (A.B.)

- sind nicht alltägliche Belastungen, die zwangsläufig entstehen
- ab der Veranlagung 2016 sind diese mit einem eigenen Formular geltend zu machen: der Beilage L1ab

10.1 A.B. mit Selbstbehalt

(reduzieren die Steuerbemessungsgrundlage nur, soweit sie den **Selbstbehalt von rund einem Brutto-Monatsgehalt** in Summe übersteigen):

- ▶ Sämtliche Krankheitskosten (Zahnarzt, Fahrtkosten zum Arzt, Prothesen, Brillen, Wahl- arzt, ...) [730*]
- ▶ Kosten für Begräbnis und Grabstätte von je maximal 5.000 € (bis 2012: 4.000 €), soweit sie nicht durch den Nachlass gedeckt sind. [731*]
- ▶ Kurkosten inklusive Fahrtkosten zum Kurort [734*]
- ▶ Sonstige außergewöhnliche Belastungen (z.B. Kosten für eine häusliche Betreuung) [735*]

Als **Außergewöhnliche Belastungen (A.B.)** können auch Kosten, die man **für unterhaltsberechtigten Personen** bezahlt hat, geltend gemacht werden, wenn diese für die Unterhaltsberechtigten selbst A.B. gewesen wären (z.B. Pflegeheim für Eltern). Eine Zahnregulierung oder Brille für ein Kind ist aber mit Formular L1k geltend zu machen!

10.2 A.B. bei Behinderung von mindestens 25% ohne Selbstbehalt

- ▶ Kranken- und Heilbehandlungskosten (Arzt-, Spitals-, Kur-, Therapie- und Medikamentenkosten) [476*] sowie der Freibetrag einer behindertenbedingten Diätverpflegung.
- ▶ Kosten für Hilfsmittel (Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät, ...)
- ▶ Körperbehinderte mit eigenem Kfz, denen die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar ist, können monatlich 190 € pauschal geltend machen; Gehbehinderte mit mind. 50%iger Erwerbsminderung ohne eigenes Auto können Taxikosten bis maximal 153 € monatlich geltend machen. [435*]

AK-TIPP

Aufwendungen im Zusammenhang mit einer mind. 25%igen Behinderung sind erst jetzt einzutragen, da dabei kein Selbstbehalt besteht.

10.3 A.B. ohne Selbstbehalt

reduzieren die Steuerbemessungsgrundlage:

- ▶ Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden (wie z.B. Hochwasser) [475*]

11. BANKKONTO

Wenn sich Ihre **Bankverbindung** (BIC und/oder IBAN) geändert hat, fügen Sie noch rasch die neuen Daten ein, damit der Rückbuchung Ihres Guthabens nichts im Wege steht.

12. FREIBETRAGSBESCHEID

Da das Finanzamt davon ausgeht, dass Sie auch in der nächsten Zeit ähnliche Abschreibeposten haben werden, schickt es Ihnen **automatisch einen Freibetragsbescheid** zu. Wenn Sie diesen Bescheid Ihrem Arbeitgeber vorlegen, hat er ihn bei der Lohnverrechnung im Jahr 2018 zu berücksichtigen und zieht dann weniger Steuer ab. Im Jahr 2019 sind Sie dann verpflichtet, eine Arbeitnehmerveranlagung für 2018 durchzuführen, bei der die tatsächlichen Abschreibeposten berücksichtigt werden. Dabei kann sich eine Nachzahlung oder eine Gutschrift ergeben.

→ AK-TIPP

Aufgrund dieser Pflicht zur Veranlagung können Sie bei Erhalt eines allfälligen Nachforderungsbescheids Ihren Antrag auf Veranlagung (siehe Seite 7) nicht mehr zurückziehen! Es kann daher von Vorteil sein, auf den Freibetragsbescheid zu verzichten.

SIE HABEN

KINDER?

DANN SIND SIE

NOCH NICHT

AM ZIEL

Auch Ihre Kinder werden bei der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt. Sie müssen dafür für jedes Kind zusätzlich die Beilage L1k einreichen. Nach dem Ausfüllen Ihrer persönlichen Daten und der Ihres Kindes/Ihrer Kinder haben Sie eine Reihe von Abschreibungsmöglichkeiten.

1. KINDERFREIBETRAG

- wird von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen

Im Zuge der Steuerreform wurde auch der Kinderfreibetrag erhöht: Für jedes Kind, für das Sie oder Ihre Partnerin/Ihr Partner mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen haben, steht statt 220 € ein Freibetrag von 440 € jährlich zu. Machen beide Elternteile den Kinderfreibetrag geltend – was sinnvoll ist, wenn beide Elternteile Lohnsteuer zahlen – beträgt er statt 132 € nun 300 € pro Elternteil. Die 300 € Kinderfreibetrag können Sie auch beantragen, wenn Ihnen für mehr als sechs Monate im Jahr der Unterhaltsabsetzbetrag (siehe nächster Punkt) zusteht.

2. UNTERHALTSABSETZBETRAG

- wird von der Steuer abgezogen

Den Unterhaltsabsetzbetrag können Sie beantragen, wenn Sie Alimente für ein Kind oder für mehrere Kinder gezahlt haben. Der Absetzbetrag beträgt monatlich für das erste Kind 29,20 €, für das zweite Kind 43,80 €, für das dritte und für jedes weitere Kind 58,40 €.

3. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

- werden von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen, dazu zählen:

- ▶ Unterhalt für Kinder, die sich ständig in einem Land außerhalb des EU-/EWR-Raumes (samt der Schweiz) aufhalten. In der Praxis werden meist 50 € pro Kind und Monat angerechnet. Summe und Zeitraum der Unterhaltsleistungen sind noch bei Punkt 4.2 auszufüllen.
- ▶ Kosten für die außerschulische Betreuung von Kindern bis zum zehnten Lebensjahr (bei erhöhter Familienbeihilfe: bis zum 16. Lebensjahr) durch private und öffentliche Einrichtungen (z.B. Krabbelstube, Tagesmutter, Hort) oder durch pädagogisch qualifizierte Personen: Bis zu 2.300 € werden pro Kind und Jahr anerkannt.
 Tipp: Abzugsfähig sind neben den unmittelbaren Kosten der Betreuung auch die Verpflegung und das Bastelgeld. Weiters werden für die Ferienbetreuung sämtliche Kosten berücksichtigt (z.B. auch Verpflegung, Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten zum Feriencamp), wenn die Betreuung durch pädagogisch qualifiziertes Personal erfolgt.
- ▶ Krankheitskosten (z.B. Zahnspange) – allerdings mit Selbstbehalt (siehe „A.B. mit Selbstbehalt“)
- ▶ Kosten für Heilbehandlung und Hilfsmittel im Zusammenhang mit Behinderung von mind. 25% (siehe „A.B. bei Behinderung“).
- ▶ Jahresfreibetrag und Freibetrag einer behindertenbedingten Diätverpflegung sowie Schulgeld (bei Behinderung von 25 % bis 49 %)
- ▶ Mehraufwendungen für Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, als monatliche Pauschale von 262 € (abzüglich Pflegegeld) sowie Schulgeld
- ▶ Kosten der auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes als monatliche Pauschale von 110 €

➔ AK-TIPP

Bei Alleinerziehern/-innen sind bei älteren Kindern bzw. über 2.300 € hinausgehende Kosten ebenfalls absetzbar – allerdings mit Selbstbehalt (siehe „A.B. mit Selbstbehalt“).

UND SO

PROFITIEREN

ALLE, DIE KEINE

LOHNSTEUER

ZAHLEN

Wenn Ihr Einkommen so niedrig ist, dass Sie keine Lohnsteuer zahlen, erhalten Sie einen Teil der geleisteten Sozialversicherungsbeiträge zurück. Sie müssen dafür ebenfalls das Formular L1 ausfüllen, von dem im vorderen Teil dieser Broschüre die Rede ist. Lesen Sie hier, wie es funktioniert.

NEGATIVSTEUER

- ist eine Steuergutschrift bei niedrigen, nicht einkommensteuerpflichtigen Bezügen

Wenn Sie so wenig verdienen, dass Sie zwar keine Lohnsteuer zahlen, aber Sozialversicherungsbeiträge geleistet haben, erhalten Sie aufgrund der Steuerreform bei der Veranlagung für 2016 eine noch höhere Negativsteuer: Statt bis 2014 10 % der SV-Beiträge bis maximal 110 €, 2015 20 % der SV-Beiträge bis maximal 220 €, erhalten Sie ab 2016 50 % der SV-Beiträge bis maximal 400 €.

Das Ausfüllen des Formulars L1 bringt also auch in diesem Fall bares Geld! Auszufüllen sind jedenfalls

- ▶ **Angaben zur Person**
- ▶ **derzeitige Wohnanschrift**
- ▶ **Partner/-in und**
- ▶ **die Anzahl der inländischen Arbeitgeber und/oder Pensionsstellen** und Ihre
- ▶ **Bankverbindung**, sofern sie dem Finanzamt noch nicht bekannt ist bzw. sich geändert hat.

→ AK-TIPP

Pensionsbezieher/-innen konnten aufgrund der Steuerreform erstmals für das Jahr 2015 eine Negativsteuer von max. 55 € beantragen. Ab 2016 verdoppelt sich dieser Betrag maximal auf 110 €.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für den Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag (Voraussetzungen und Höhe siehe vorne), bekommen Sie diesen zusätzlich vom Finanzamt ausbezahlt, wenn Sie die Angaben zum

- ▶ **Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag** im Formular L1 sowie Ihre persönlichen Daten und die des Kindes im Formular L1k ausfüllen.

Besteht auch Anspruch auf Mehrkindzuschlag (Voraussetzungen und Höhe siehe vorne), so wird dieser ebenfalls im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung ausbezahlt, wenn Sie die entsprechenden Felder zum

- ▶ **Mehrkindzuschlag** ankreuzen.

Haben Sie zumindest in einem Monat auch die Voraussetzungen für das **Pendlerpauschale** erfüllt, erhöht sich die Gutschrift um einen **Pendlerzuschlag bis 2014 auf 400 €, 2015 auf 450 € und für das Jahr 2016 auf 500 €**. Damit profitieren auch Arbeitnehmer/-innen mit geringem Einkommen von der Pendlerförderung. Dafür ist es unbedingt erforderlich, den unter Zuhilfenahme des Pendlerrechners ermittelten Jahresbetrag des

- ▶ **Pendlerpauschales** (dieses finden Sie bei den „WERBUNGSKOSTEN“) einzusetzen.



LOHNSTEUER- SENKUNG 2016 - EIN GROSSER ERFOLG

Die AK sieht noch
einige offene Punkte.

Die Arbeiterkammer Oberösterreich bewertet die Steuerreform 2016 überwiegend positiv. Volle Zustimmung findet die Tarifreform bei der Lohnsteuer – ein großer Erfolg von AK und ÖGB, die diese Reform gefordert und durchgesetzt haben. Die Lohnsteuerreform kam angesichts der (noch) schwachen Wirtschaftsentwicklung genau zur richtigen Zeit. Die durch die Steuerentlastung erhöhte Kaufkraft nutzt den Arbeitnehmern/-innen und stimuliert über den Mehr-Konsum zugleich die Wirtschaft. Aber die AK sieht noch einige offene Punkte - vor allem die Forderung nach höheren Steuerbeiträgen der Reichen bleibt nach wie vor aufrecht.



AK
Oberösterreich

GERINGE UND MITTLERE EINKOMMEN PROFITIEREN

Der wohl wichtigste Punkt der Steuerreform 2016 ist, dass die finanzielle Entlastung vor allem den Menschen mit geringem oder mittlerem Einkommen zu Gute kommt. Von den Maßnahmen zur Gegenfinanzierung sind sie kaum betroffen.

AK-Präsident Dr. Johann Kalliauer ist froh, dass die Steuerreform 2016 endlich durchgesetzt werden konnte und die ersten finanziellen Erleichterungen für die Menschen spürbar sind. Besonders positiv bewertet der AK-Präsident die Senkung des Eingangssteuersatzes von 36,5 auf 25 Prozent. Ebenso zu begrüßen sind die Erhöhung des Arbeitnehmer – bzw. Verkehrsabsatzbetrages und die Erhöhung der Steuergutschrift für Wenigverdienende (die so genannte „Negativsteuer“): Sie beträgt jetzt bis zu 400 Euro anstatt 110 Euro. Pensionisten/-innen profitieren nun ebenfalls von dieser Steuergutschrift. Für sie beträgt die „Negativsteuer“ maximal 110 Euro pro Jahr.

Entlastung fair verteilt

Knapp 90 Prozent des Entlastungsvolumens kommen Personen mit niedrigem oder mittlerem Einkommen zu Gute.

Das Ausmaß der Entlastungen ist für die Arbeitnehmer/-innen deutlich spürbar, während sie von den Gegenfinanzierungen kaum betroffen sind.

Es ist positiv, dass bestimmte, im Vorfeld diskutierte Maßnahmen nicht umgesetzt wurden – etwa die diversen Streichungen von Lohnsteuerbegünstigungen oder die generelle Abschaffung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes.

Automatische Arbeitnehmerveranlagung erwünscht

Arbeitnehmer/-innen holen jährlich 200 Millionen Euro an zu viel bezahlten Steuern beim Finanzamt nicht ab. Eine sehr positive Neuerung wäre daher, dass die Arbeitnehmerveranlagung künftig automatisch erfolgen soll. Man muss dann nicht mehr Jahr für Jahr einen Steuerausgleich beantragen, wie es jetzt noch der Fall ist. Voraussetzung wäre, dass vom Finanzamt eine Steuergutschrift errechnet wird. Die AK würde diese Neuerung begrüßen und fordert sobald als möglich deren Umsetzung.

Maßnahmen gegen Steuerbetrug

Leider konnte bei den Verhandlungen zur Steuerreform 2016 keine Einigung auf eine Millio-



närssteuer sowie auf eine Erbschafts- und Schenkungssteuer mit Freibeträgen erzielt werden. Dies ist auch deshalb bedauerlich, weil Österreich bei vermögensbezogenen Steuern unter allen OECD-Industrienationen zu den Schlusslichtern zählt. Internationale Organisationen empfehlen Österreich seit Jahren, die Steuern auf Arbeit zu senken und im Gegenzug die Steuern auf Vermögen zu erhöhen. „Wir fordern weiterhin eine Vermögenssteuer sowie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, denn sie sind auch aus volkswirtschaftlicher und verteilungspolitischer Sicht von zentraler Bedeutung,“ so AK-Präsident Kalliauer.

Die Gegenfinanzierung der Steuerreform enthält einige, höchst sinnvolle Maßnahmen. Darunter fallen z.B. alle Anstrengungen im Kampf gegen Steuerbetrug. Diese müssen aber noch um Maßnahmen gegen

die Steuertricks der internationalen Großkonzerne ergänzt werden. Außerdem wird zusätzliches Personal in der Finanzverwaltung nötig sein, um den Steuerbetrug effektiv bekämpfen zu können. Positiv ist, dass im Zuge der Steuerreform einige kleinere vermögensbezogene Steuern erhöht wurden.

Keine Kürzungen von Leistungen

Im Rahmen der Gegenfinanzierung der Steuerreform 2016 soll bei Förderungen und in der Verwaltung eingespart werden. Das birgt jedoch auch ein gewisses Risiko.

Aus Sicht der Arbeiterkammer Oberösterreich darf es nicht zu Einsparungen bei Leistungen für die Bevölkerung kommen. Darauf wird die AK auch weiterhin ein besonderes Augenmerk legen.

STEUERREFORM

SORGT FÜR POSITIVE

KONSUM- UND

KONJUNKTUREFFEKTE

Mit Beginn des Jahres 2016 trat die zweitgrößte Lohnsteuersenkung der Zweiten Republik in Kraft. Ihr Volumen beträgt 1,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes. Mit dem Jänner-Lohnzettel haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gesehen, wie groß ihre persönliche Entlastung ist, die von Gewerkschaften und Arbeiterkammern für sie erkämpft wurde.

Alle Finanzminister der letzten Jahre waren der AK-/ÖGB-Forderung nach einer Lohnsteuersenkung mit dem Hinweis auf die Staatsschulden bzw. die EU-Budgetregeln ablehnend gegenüber gestanden oder hatten behauptet, höchstens am Ende der Legislaturperiode 2018 wäre eine solche vorstellbar.

Dank AK und ÖGB gab es nun doch die notwendige Steuersenkung - verbunden mit Maßnahmen zur Gegenfinanzierung, die insgesamt das österreichische Steuersystem gerechter machen werden.

Mehr Kaufkraft

Der von AK und ÖGB prognostizierte volkswirtschaftliche Nutzen, der von einigen Politikern/-innen stets geleugnet worden war, zeichnet sich

klar ab, denn die Steuerentlastung von in Summe mehr als fünf Milliarden Euro stärkt die Kaufkraft in Österreich.

Das zeigt sich auch bereits in den privaten Konsumausgaben des Jahres 2016: Diese sind merklich gestiegen. Der zusätzliche Konsum setzt dabei einen wesentlichen Impuls für die gesamte Wirtschaft – und das in einer Zeit, wo dieser auch dringend nötig war.

Steuerpolitische Trendwende

Insgesamt ist die Steuerreform 2016 Teil einer positiven Trendwende in der österreichischen Steuerpolitik.

„Wir werden jedoch nicht locker lassen und weitere Maßnahmen für mehr Gerechtigkeit im österreichischen Steuersystem einfordern, allem voran eine Millionärssteuer“, so Kalliauer.

Wehklagen zur Steuerreform unverständlich

Vertreter/-innen einiger Branchen, wie z.B. der Gastronomie und Hotellerie, beklagen immer



wieder, sie müssten diese Steuerreform bezahlen. Darauf entgegnet AK-Präsident Kalliauer: „Ich verstehe die Kritik der Hotellerie wegen der moderaten Mehrwertsteuererhöhung von 10 auf 13 Prozent nicht. Die Mehrwertsteuer zahlt ja letztlich der Hotelgast. Für die Betriebe ist sie ein reiner Durchlaufposten. Hier werden bewusst Nebelkerzen gezündet. Warum sich die Unternehmervertretungen über die Registrierkassenpflicht empören, ist für mich auch rätselhaft. Soll der Staat über, zum Teil systematische, Steuerhinterziehung einfach hinwegsehen? Warum die Unternehmerinnen und Unternehmer immer wieder diese Kritik äußern, ist mir völlig unverständlich.“

Größte Steuerreform seit 40 Jahren

Aus Sicht der ArbeiterInnen ist die Steuerreform 2016 ein großer Wurf. Es geht um ein Gesamtvolumen von über fünf Milliarden Euro, und das macht die Steuerreform 2016 zur Größten seit 40 Jahren. Zu kritisieren ist

dabei, dass keine Einigung auf eine Millionärsteuer oder eine Erbschafts- und Schenkungssteuer mit großzügigen Freibeträgen zustande gekommen ist. Diese Steuern werden weiterhin auf der Agenda der AK bleiben, denn sie würden endlich für mehr Gerechtigkeit im Steuersystem schaffen.

Forderungen der AK ÖÖ im Überblick

- ▶ Einführung einer Millionärsteuer
- ▶ Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer mit hohen Freibeträgen
- ▶ Kampf gegen internationale Steuervermeidung und -hinterziehung
- ▶ Mehr Personal in der Finanzverwaltung für eine effektive Umsetzung der Betrugsbekämpfung
- ▶ Grundlegende Reform der Pendlerpauschale
- ▶ Beseitigung der kalten Progression
- ▶ Einführung einer Wertschöpfungsabgabe



**IMMER
GERNE
FÜR SIE
DA!**

 +43 (0)50 6906  info@akooe.at  ooe.arbeiterkammer.at

Haben Sie noch Fragen? Oder können wir sonst etwas für Sie tun? Wenn ja, dann melden Sie sich einfach bei uns. Das geht telefonisch, per Email oder Sie kommen einfach in unseren Beratungszeiten zu einem persönlichen Gespräch vorbei. Unsere Experten/-innen sind gerne für Sie da.

AK
Oberösterreich

Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Nummer 4/2017,
Zl.-Nr.: GZ 02Z033937 M, AK-DVR 0077747, Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz,
Telefon: +43 (0)50 6906-0, ooe.arbeiterkammer.at
Hersteller: Gutenberg-Werbering Gesellschaft m.b.H., Anastasius-Grün-Straße 6, 4021 Linz
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz: siehe <http://ooe.arbeiterkammer.at/impresum.html>

Stand Jänner 2017. Diese Broschüre gilt für das Steuerjahr 2016. Für die Jahre zuvor siehe ooe.arbeiterkammer.at